

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** **Gonotec GmbH**

### **Artikel 1 - Allgemeines**

Für alle Produkte und/oder Dienstleistungen (nachfolgend die „**Produkte**“ bzw. „**Dienstleistungen**“), die die Gonotec GmbH (nachfolgend „**Gonotec**“ oder der „**Verkäufer**“) einem Kunden (nachfolgend „**Kunde**“ oder der „**Käufer**“) zur Verfügung stellt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Angebotsanfrage oder Bestellung gültigen Fassung (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“). Alle zusätzlichen Bedingungen (einschließlich der Einkaufsbedingungen des Kunden), Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von Gonotec ausdrücklich schriftlich bestätigt oder unterzeichnet sind. Im Falle eines Widerspruchs zwischen ausdrücklich schriftlich vereinbarten Vertragsbestimmungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.

### **Artikel 2 – Angebote – Bestellungen – Lieferung**

**2.1** Die Angebote von Gonotec sind unverbindlich. Mit der Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot ab. Dessen verbindliche Annahme oder Ablehnung erfolgt durch eine schriftliche oder gedruckte Bestätigung. Die Annahme kann auch durch die Lieferung der Produkte zum Ausdruck gebracht werden. Die Auslieferung von Katalogen, Preislisten und Prospekten verpflichtet nicht zu einer Annahme der Bestellung durch Gonotec. Jede zwischen Gonotec und dem Kunden vereinbarte Bestellung stellt einen separaten Vertrag über die Lieferung des Produkts und/oder der Dienstleistungen (der „**Vertrag**“) dar. Ungeachtet des Vorstehenden wird Gonotec im Falle einer Stornierung der Bestellung durch den Kunden zwei (2) Wochen nach dem Datum der Auftragsannahme durch Gonotec dem Kunden Rücknahmekosten in Höhe von fünfundzwanzig (25) Prozent des Gesamtauftragswerts in Rechnung stellen. Wenn für die Produkte oder die Dienstleistungen eine Export- oder Importlizenz, eine Genehmigung für Devisentransaktionen oder eine ähnliche Genehmigung erforderlich ist, muss die für die Beschaffung der Lizenz oder Genehmigung verantwortliche Partei mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen, um sie rechtzeitig zu erhalten. Kann die erforderliche Lizenz oder Genehmigung nicht innerhalb von drei (3) Monaten eingeholt werden, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag als nicht zustande gekommen zu betrachten, sofern sie die andere Partei unverzüglich von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt. Gonotec behält sich das Recht vor, jede Bestellung eines Kunden zu stornieren, mit dem ein Rechtsstreit bezüglich der Zahlung besteht.

**2.2** Die Lieferzeiten werden nur zu Informationszwecken angegeben. Lieferverzögerungen führen weder zu einer Vertragsstrafe, einer Entschädigung oder einem Schadenersatz noch zu einer Stornierung der Bestellung. Nimmt der Kunde die Produkte oder einen Teil davon nicht zu den vereinbarten Terminen und an den vereinbarten Orten ab, ist Gonotec berechtigt, diese Lieferung und alle anderen ausstehenden Lieferungen zu stornieren und dem Kunden den entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

**2.3** Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Endrechnung per E-Mail oder einem anderen von Gonotec angegebenen Datum in Besitz zu nehmen. Nimmt der Kunde die Produkte nicht innerhalb der vorgenannten Frist selbst oder über seinen Spediteur in Besitz, wird ein zusätzlicher Tagessatz für die Lagerung in Höhe von 15 Euro pro Palette berechnet.

**2.4** Gonotec kann Eilbestellungen annehmen (d. h. mit einer Lieferung der Produkte innerhalb eines kürzeren Zeitraums als der regulären Mindestlieferzeit). Wenn Gonotec einer solchen Eilbestellung zustimmt, wird ein Aufpreis von 250 EUR berechnet.

### **Artikel 3 – Mindestbetrag pro Bestellung**

Der von Gonotec akzeptierte Mindestbetrag pro Bestellung hängt von der jeweiligen Region ab. Detaillierte Informationen sind auf Anfrage erhältlich. Bestellungen mit einem geringeren Wert als dem festgelegten Mindestbetrag werden, je nach Region, zusätzlich berechnet. Detaillierte Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

### **Artikel 4 – Preise**

Es gelten die Preise, die am Tag der Bestellung in Kraft sind. Sofern nicht anders angegeben, sind die Preise in Preislisten und Katalogen in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich der Kosten für die Verpackung.

### **Artikel 5 – Gefahrübergang**

Die Lieferungen erfolgen gemäß dem ICC Incoterm FCA („**Free Carrier**“) oder DAP/CPT („**Delivered at place/Carriage paid to**“) Version 2020.

### **Artikel 6 – Eigentumsvorbehalt**

**6.1** Die gekauften Produkte bleiben bis zur Erfüllung der Vertragsbedingungen und aller Zahlungsverpflichtungen Eigentum von Gonotec. Als Verwahrer der Ware haftet der Kunde für alle Schäden oder Verluste, die nach der Lieferung entstehen, und muss auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um jederzeit die Identifizierung der bei Gonotec bestellten Produkte zu ermöglichen. Gonotec behält sich das Recht vor, die Produkte mit einer Nummer oder einer Referenz zu versehen.

**6.2** Gonotec behält sich das Recht vor, die betreffenden Produkte nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn eine Rate nicht bezahlt wird oder in den in Abschnitt 6.3 genannten Fällen. Der Kunde verpflichtet sich, die besagten Produkte auf erste Aufforderung von Gonotec hin kostenpflichtig an Gonotec zurückzusenden. Falls die Produkte veraltet oder beschädigt sind, wird die daraus resultierende Wertminderung bei der Bestimmung der Restschuld von Gonotec gegenüber dem Kunden berücksichtigt.

**6.3** Im Falle eines Insolvenzantrags, eines Zahlungsaufschubs oder eines gerichtlichen Verfahrens über die Zwangsverwaltung oder Zwangsliquidation von Unternehmen oder im Falle der Anwendung des außergerichtlichen Vergleichs ist der Kunde verpflichtet, Gonotec unverzüglich zu benachrichtigen und auf eigene Kosten ein vollständiges und ehrliches Inventar der auf Lager befindlichen Produkte vorzulegen, das für Gonotec bereitgehalten werden muss, damit die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend gemacht werden können.

**6.4** In den in den Abschnitten 6.2 und 6.3 genannten Fällen ist der Kunde verpflichtet, davon Abstand zu nehmen, die Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Gonotec zu veräußern oder das Eigentum an den Produkten als Pfand oder Sicherheit zu verwenden.

### **Artikel 7 – Zahlungsbedingungen**

**7.1** Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die Zahlungsbedingungen in den Kundenverträgen festgelegt oder unterliegen der Genehmigung durch Gonotec und sind von der Region abhängig. Zahlungen müssen vom Kunden in der in der Bestellung angegebenen Währung geleistet werden.

**7.2** Die Zahlungen müssen ohne Skonto oder Verrechnung erfolgen, es sei denn, dies ist in der Bestellung angegeben.

**7.3** Für verspätete Zahlungen sind ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung bis zum tatsächlichen Zahlungstermin Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz ist auf neun (9) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB festgesetzt.

**7.4** Zusätzlich zu der in Abschnitt 7.3 genannten Vertragsstrafe hat der Kunde alle Kosten und Gebühren zu erstatten, die für die Eintreibung oder Anfechtung der fälligen Beträge entstehen. Unbeschadet etwaiger Schadenersatzforderungen wird eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20 % des unbezahlten Rechnungsbetrags als nicht reduzierbarer Betrag auf alle beigetriebenen Rechnungsbeträge aufgeschlagen. Die Höhe der pauschalen Entschädigung für Rückforderungskosten bei Zahlungsverzug richtet sich nach den aktuellen Empfehlungen. Im Falle einer Zahlungsunregelmäßigkeit aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder der Nichteinhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen innerhalb der vereinbarten Fristen ist Gonotec berechtigt, die Erfüllung der Verträge oder die Ausführung der Bestellungen auszusetzen, bis die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sind.

## Artikel 8 – Frist für die Ablehnung

8.1 Der Kunde hat das Recht, Waren, die nicht der Bestellung entsprechen, zehn (10) Tage nach Erhalt der Lieferung zurückzuweisen. Gonotec ist berechtigt, die abgelehnte Ware auf eigene Kosten und Gefahr zurückzunehmen, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung.

8.2 Im Falle einer Reklamation innerhalb der genannten Frist von zehn (10) Tagen im Zusammenhang mit einem Transportunfall, für den der Kunde von seinem Spediteur oder seinem Versicherer Schadenersatz erhalten hat oder erhalten kann, wird Gonotec die betroffenen Waren auf Kosten des Kunden ersetzen.

## Artikel 9 – Garantie

9.1 Gonotec garantiert, dass:

a) die Geräte während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist oder, sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen, während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten ab dem Rechnungsdatum frei von Material- und/oder Verarbeitungsfehlern sind

b) die Reagenzien während der gesamten auf dem Produktetikett angegebenen Haltbarkeitsdauer gemäß der Spezifikation verwendbar sind

c) Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Datum ihrer Installation frei von Material- und/oder Verarbeitungsfehlern sind, wie im Installationsbericht angegeben, den der Kunde Gonotec zur Verfügung stellt

d) verderbliche Produkte mindestens bis zu dem auf dem Produktetikett angegebenen Verfalldatum unter normalen Bedingungen und bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Handhabung wie beschrieben verwendbar sind.

9.2 Wenn der Kunde Gonotec innerhalb der jeweiligen Gewährleistungsfrist innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Produkte oder innerhalb von acht (8) Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich über einen Mangel an den Produkten informiert, wird Gonotec die Option prüfen und, falls die Produkte ersetzt werden, diese auf Kosten des Kunden an diesen liefern. Der Kunde ist verpflichtet, das mangelhafte Gerät auf eigene Kosten an Gonotec zurückzusenden, wenn Gonotec dies verlangt.

9.3 Für Reagenzien, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien gilt: Wenn Gonotec die vom Kunden geltend gemachte Nichtkonformität während der entsprechenden Garantiezeit und gemäß den hierin vorgesehenen Bedingungen bestätigt, werden die betroffenen Reagenzien, Ersatzteile und/oder Verbrauchsmaterialien (i) auf Kosten des Kunden zurückgesandt, dann (ii) auf Kosten von Gonotec ersetzt oder (iii) gemäß den Anweisungen von Gonotec zerstört, wobei dem Kunden der entsprechende Preis erstattet wird.

9.4 Die Produkte gelten zehn (10) Tage nach Erhalt der Lieferung als abgenommen, wenn keine Reklamation seitens des Kunden vorliegt.

9.5 Es wird vereinbart, dass der Kunde Gonotec im Falle von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden aufgrund von Material- oder Verarbeitungsfehlern an den Produkten unverzüglich informiert und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Gonotec weder eine Haftung anerkennt noch die Angelegenheit regelt.

9.6 Die in diesem Artikel beschriebene Garantie tritt an die Stelle aller anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, einschließlich und ohne Einschränkung aller stillschweigenden Bedingungen oder Garantien der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck, und deckt keine Folgeschäden oder Schäden durch auslaufende oder defekte Batterien oder durch Missbrauch oder durch die Verwendung von Reagenzien, Verbrauchsmaterialien oder Reinigungsprodukten, die nicht in der Gebrauchsanweisung zugelassen sind. Die in diesem Artikel dargelegte Garantie ist der einzige Rechtsbehelf, den der Kunde in Bezug auf Mängel oder Nichtkonformität in Bezug auf die Produkte geltend machen kann. Gonotec haftet nicht für die normale Abnutzung oder den unsachgemäßen Gebrauch oder die Nichtnutzung der Produkte oder für einen Gebrauch, den Gonotec entweder nicht in seinen Benutzer- und Servicehandbüchern empfohlen hat oder der als übermäßig oder nicht bestimmungsgemäß angesehen wird. Diese Garantie gilt nicht für Produkte, die (i) beim Transport oder infolge eines Unfalls, Brandes, Vandalismus oder anderer Ursachen beschädigt wurden, (ii) Anzeichen von Missbrauch, mangelnder Wartung, unsachgemäßer Installation, Abänderung des Originaldesigns, einschließlich der Installation von nicht genehmigter Software oder Hardware, nicht genehmigtem Zubehör oder nicht genehmigten Komponenten oder Fahrlässigkeit bei der Verwendung aufweisen, (iii) mit Ersatzteilen oder anderen Verbrauchsmaterialien verwendet wurden, die nicht schriftlich von Gonotec autorisiert wurden, (iv) in irgendeiner Weise angepasst, modifiziert oder eingestellt wurden, um den lokalen oder nationalen Vorschriften zu entsprechen, die sich von denen unterscheiden, für die das Instrument ursprünglich entwickelt oder hergestellt wurde, oder (v) von ungeschultem Personal verwendet wurden.

Die Arbeiten im Rahmen der Garantieleistungen werden nach dem alleinigen Ermessen von Gonotec entweder im Werk des Kunden oder im Reparaturzentrum von Gonotec durchgeführt. Ein von Gonotec für die Reparatur bestimmtes Gerät muss in einem sauberen und nicht kontaminierten Zustand geliefert werden. Die alleinige Verantwortung von Gonotec im Rahmen dieser Garantie ist ausdrücklich auf die Reparatur oder den Ersatz oder, falls vorgesehen die Rückerstattung des Kaufpreises des Produkts während der entsprechenden Garantiezeit beschränkt. Diese Garantie ist nicht übertragbar.

## Artikel 10 – Geistige Eigentumsrechte

Die Bestellung impliziert keine Übertragung oder Abtretung von geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechten an den Kunden. Folglich bleibt Gonotec Eigentümer aller geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an den vermarkteten Produkten und der dazugehörigen Dokumentation. Für den Fall, dass das gelieferte Produkt eine Software enthält, wird dem Kunden lediglich eine nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung dieser Software gewährt. Diese Lizenz darf nicht an Dritte übertragen oder unterlizenziiert werden, aus welchem Grund auch immer. Der Kunde informiert Gonotec, sobald er davon Kenntnis erlangt, über jede gegen ihn erhobene Klage bezüglich der Produkte von Gonotec, die die geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte eines Dritten verletzen. Der Kunde darf keine Maßnahmen ohne die vorherige Zustimmung von Gonotec ergreifen. Gonotec stellt den Kunden vorbehaltlich der Einhaltung der in diesem Absatz genannten Bedingungen von allen Ansprüchen frei. Jede Verwendung der Marke Gonotec durch den Kunden oder jede Bezugnahme auf diese Marke oder auf eine andere Marke, die dem Kunden gehört, unterliegt der vorherigen und ausdrücklichen Zustimmung von Gonotec.

## Artikel 11 – Einhaltung von Gesetzen, Exportkontrollen und Verhaltenskodex

### 11.1 Einhaltung von Gesetzen

Jede Partei hält sich an alle geltenden Gesetze, Regeln, Verordnungen, sonstigen rechtlichen Anforderungen, Normen und Standards in den Ländern, in denen sie tätig ist, und insbesondere an alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Gerichtsentscheidungen, Konventionen und Richtlinien internationaler Finanzinstitutionen in Bezug auf nationale oder internationale Korruption, Bestechung, ethisches Geschäftsgebahren, Geldwäsche, politische Spenden, Geschenke und Zuwendungen oder zulässige Ausgaben für öffentliche Amtsträger und Privatpersonen; gleiches gilt für Agenturbeziehungen, Provisionen, Lobbyarbeit sowie das Führen von Büchern und Aufzeichnungen und Finanzkontrollen.

### 11.2 Exportkontrollen

11.2.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Ausfuhr und Wiederausfuhr der Produkte sowie der dazugehörigen Software, Dienstleistungen, technischen Unterstützung, Schulungen und technischen Daten, einschließlich aller Medien, in denen diese enthalten sind (die „Artikel“), den Handelskontroll-, Zoll-, Anti-Boycott- und Wirtschaftssanktionsgesetzen und -vorschriften Italiens, Frankreichs, Deutschlands, der EU, der USA und anderer Länder (die „Exportgesetze“) unterliegen können. Zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die Gonotec zur Verfügung stehen, kann Gonotec den Export, die Lieferung, die Installation oder den Wartungs- oder Reparaturservice für einen Artikel aussetzen oder stornieren, wenn (a) Gonotec nicht alle von Gonotec angeforderten exportbezogenen Unterlagen, einschließlich Endbenutzerzertifikate (falls notwendig), erhalten hat, (b) Gonotec die von Gonotec als erforderlich erachteten behördlichen Genehmigungen nicht bekommen hat oder (c) Gonotec der Ansicht ist, dass eine solche Aktivität gegen Exportgesetze oder Gonotecs eigene Compliance-Richtlinien verstoßen könnte.

11.2.2 Der Kunde darf die Artikel nur für nicht-militärische, friedliche Zwecke verwenden. Der Kunde darf keine Artikel exportieren, reexportieren oder anderweitig transferieren oder bereitstellen, die gegen geltende Exportgesetze oder, falls zutreffend, vom Kunden vorgelegte Endnutzerbescheinigungen verstoßen. Dies schließt die Lieferung in Länder unter Embargo oder in Länder, die sonstigen Sanktionen unterliegen, die Belieferung von Personen, die auf Listen verbotener Personen der USA, der Vereinten Nationen, der EU oder der OSZE stehen, sowie die Verwendung für verbotene Zwecke ein (wie z. B. Forschung oder Entwicklung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, unbemannten Luftfahrzeugen oder Raketen oder Aktivitäten im Bereich des nuklearen Sprengstoff- oder Brennstoffkreislaufs).

Der Kunde muss Gonotec benachrichtigen, bevor er Gonotec technische Daten zur Verfügung stellt, die unter ein anwendbares Exportgesetz fallen. Gonotec haftet dem Kunden gegenüber nicht für Verluste oder Kosten, wenn der Kunde ein Exportgesetz nicht einhält.

**11.2.3** Der Verkäufer hält sich an die Bestimmungen der EU-Embargos. Daher gelten Artikel 12g der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates und Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates wie folgt: (1) Der Käufer verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt Waren, (i) in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen und/oder nach (ii) Belarus oder zur Verwendung in Belarus, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen. (2) Der Käufer bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. (3) Der Käufer richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden. (4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Stornierung einer Bestellung und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Gesamtwerts einer Bestellung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist. (5) Der Käufer unterrichtet den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3), einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Käufer muss dem Verkäufer Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz (1), (2) und (3) nach Aufforderung innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen.

**11.2.4** Der Kunde muss alle geltenden Einfuhrgesetze oder sonstigen Beschränkungen oder Bedingungen in Bezug auf die Einfuhr von Artikeln einhalten, die derzeit in Kraft sind oder in Zukunft von einer Regierung oder einer anderen zuständigen Behörde festgelegt oder erlassen werden. Der Kunde ist für die Einholung aller erforderlichen Einfuhrgenehmigungen, Lizenzen oder Genehmigungen auf eigene Kosten verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, Gonotec unverzüglich zu benachrichtigen, falls im Rahmen einer Einfuhr eine Einfuhr-genehmigung, Lizenz oder eine andere Genehmigung erforderlich wird.

### **11.3 Verhaltenskodex**

Darüber hinaus muss der Kunde jederzeit den geltenden globalen Verhaltenskodex der ELITech-Gruppe, wie er auf der Website von Gonotec unter <https://www.elitechgroup.com> veröffentlicht ist, einhalten und die Einhaltung durch sein Personal sicherstellen.

### **Artikel 12 – Haftung**

Keine der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließt die Haftung einer der Parteien für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten aus oder schränkt sie ein. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist die Haftung von Gonotec für eine Verletzung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Schaden begrenzt, der dem Kunden unmittelbar durch diese Verletzung entstanden ist. Dabei ist die Haftung von Gonotec auf die Gesamtbeträge begrenzt, die der Kunde in den zwölf (12) Monaten vor dem Schadenseintritt gezahlt hat oder zahlen musste.

### **Artikel 13 – Versicherungen**

Jede Partei garantiert, für ihre Berufshaftpflicht bei einem angesehenen und solventen Unternehmen versichert zu sein und verpflichtet sich, diese Garantie während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten.

### **Artikel 14 – Höhere Gewalt**

Keine der beiden Parteien ist für eine Verzögerung oder Nichterfüllung verantwortlich, wenn ein Ereignis eintritt, das sich ihrer Kontrolle entzieht und die Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses auch nur vorübergehend verhindert. Die Parteien erkennen an, dass die folgenden Ereignisse einen Fall höherer Gewalt darstellen (jeweils ein „Ereignis höherer Gewalt“): (i) Kriege, revolutionäre Aufstände, Piraterie und Sabotage; (ii) Naturkatastrophen wie Stürme, Tornados, Erdbeben, Überschwemmungen, Zerstörung durch Blitzschlag; (iii) Explosionen, Brände, Zerstörung von Geschäfts- und Industrieanlagen; (iv) Boykott und Streiks jeglicher Art, allgemein oder gegen eine Partei gerichtet; (v) Handlungen von Regierungs- oder Verwaltungsbehörden; (vi) Beschränkungen, Verbote des Warenverkehrs; (vii) Unterbrechung der Gas- und/oder Stromversorgung

einer Vertragspartei aufgrund höherer Gewalt; (viii) Unterbrechung der Versorgung von Gonotec mit Roh- und/oder Hilfsstoffen und/oder Dienstleistungen aus externen Quellen aufgrund höherer Gewalt; und (ix) Pandemien. Die Partei, die durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, muss die jeweils andere Partei rechtzeitig über die Art, die Bedeutung und die Auswirkungen dieses Ereignisses höherer Gewalt informieren. Die Parteien vereinbaren die Bedingungen, unter denen die Verpflichtungen aus ihrem Vertragsverhältnis erfüllt werden, solange das Ereignis Höherer Gewalt andauert. Sollte das Ereignis Höherer Gewalt für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen andauern, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass die das Vertragsverhältnis beendende Partei eine Entschädigung, Strafe, Schadensersatz, Ausgleich oder andere Beträge zu zahlen hat.

### **Artikel 15 – Beendigung**

Verstößt eine der Parteien gegen eine ihrer Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und wird dem nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt eines Einschreibens mit Rückschein abgeholfen, kann die andere Partei den Auftrag ganz oder teilweise ohne rechtliche Formalitäten und unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche kündigen. Im Falle einer Beendigung aufgrund der Nichterfüllung des Kunden ist Gonotec berechtigt, die Zahlung für bereits gelieferte oder in Arbeit befindliche Produkte zu verlangen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Bestellung ohne spezifischen Grund zu stornieren.

### **Artikel 16 – Vertraulichkeit**

Alle Dokumente und Informationen (insbesondere die geschäftlichen und finanziellen Bedingungen), die von jeder Partei im Rahmen der Ausführung der Bestellung übermittelt werden, bleiben vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, aus welchem Grund auch immer. Sie bleiben Eigentum der weitergebenden Partei und müssen der anderen Partei auf erstes Anfordern zurückgegeben werden. Jede der Parteien verpflichtet sich, in Bezug auf ihr Personal die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen des Absatzes während der gesamten Ausführung der Bestellung und für drei (3) Jahre nach Ablauf oder Beendigung der vertraglichen Bestimmungen sicherzustellen.

### **Artikel 17 – Schutz personenbezogener Daten**

**17.1** Gonotec kann personenbezogene Daten (wie nachstehend definiert) seiner Kunden oder Mitarbeiter seiner Kunden verarbeiten, um Bestellungen zu bearbeiten, Verträge zu erfüllen, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen oder zu jedem anderen Zweck, der zur Verfolgung der berechtigten Interessen von Gonotec und zur Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden und seiner Mitarbeiter erforderlich ist, unabhängig davon, ob dies automatisiert geschieht oder nicht. Diese personenbezogenen Daten können so lange aufbewahrt werden, wie es für die Erfüllung des Zwecks, für den sie wie oben erwähnt erhoben wurden, erforderlich ist. Danach werden sie nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

**17.2** Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind „personenbezogene Daten“ Informationen, die allein oder in Kombination mit anderen verfügbaren Informationen verwendet werden können, um eine bestimmte Person zu identifizieren, wie genauer in den geltenden Datenschutzgesetzen der Europäischen Union im Einzelnen definiert ist.

**17.3** Für die oben genannten Zwecke willigt der Kunde in die Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten oder der Daten seiner Mitarbeiter durch Gonotec ein. Der Kunde hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diese personenbezogenen Daten an Unternehmen der ELITech-Gruppe und an andere Dritte weitergegeben werden können, soweit dies für die Erfüllung der oben beschriebenen Zwecke erforderlich ist.

**17.4** Gonotec verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der vom Kunden oder seinen Mitarbeitern übermittelten personenbezogenen Daten zu wahren, ihre Sicherheit zu gewährleisten und sie unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz und der deutschen und europäischen Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten zu verarbeiten.

**17.5** In Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften hat der Kunde oder haben seine Mitarbeiter, sofern sie ihre Identität nachweisen, ein Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten, ihre Berichtigung, Löschung sowie die Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Übertragbarkeit dieser personenbezogenen Daten. Der Kunde (oder seine Mitarbeiter) kann (können) außerdem jederzeit aus berechtigten Gründen gegen die Ver-

arbeitung seiner (ihrer) personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen. Wenn der Kunde von diesem Recht Gebrauch machen möchte, muss er den Antrag per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse richten: [data-privacy@elitechgroup.com](mailto:data-privacy@elitechgroup.com).

#### **Artikel 18 – Sonstiges**

**18.1** Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Gonotec seine Verpflichtungen ganz oder teilweise an einen Dritten seiner Wahl untervergeben kann, sofern er den Kunden zuvor darüber informiert.

**18.2** Bei Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung eines Artikels oder bei fehlenden Angaben zum Umfang der Verpflichtungen von Gonotec erkennt der Kunde an, dass die Verpflichtungen von Gonotec als Leistungsverpflichtung zu verstehen sind.

**18.3** Jede Duldung und jeder Verzicht einer der Parteien bei der Durchsetzung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen, unabhängig von ihrer Häufigkeit oder Dauer, führt zu keiner Änderung dieser Bedingungen und begründet auch kein Recht.

**18.4** Die Ungültigkeit eines in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einem anderen Vertragsdokument enthaltenen Artikels oder Absatzes, insbesondere durch eine gerichtliche Entscheidung, berührt nicht die anderen Bestimmungen, die weiterhin in vollem Umfang wirksam bleiben.

#### **Artikel 19 – Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen in allen Belangen, einschließlich ihrer Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980. Für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen (einschließlich im Hinblick auf deren Bestand, Gültigkeit oder Beendigung) ergeben, sind die deutschen Gerichte in Berlin zuständig.